



Basler
Alterskonferenz

www.55-plus.ch

Statuten des Vereins "55+ Basler Alterskonferenz" (55+ BA)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "55+ Basler Alterskonferenz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB SR 210) mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Bedeutung der "Generation 55plus" in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit (Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Bevölkerung) zu verstärken sowie ihre Interessen gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu vertreten. Die Aktionsfelder des Vereins ergeben sich im Wesentlichen aus der baselstädtischen Alterspolitik, welche in speziellen Leitlinien konkretisiert ist. In diesem Zusammenhang dient der Verein den angeschlossenen Organisationen als Koordinations- und Informations-Plattform bei den Bestrebungen zur Umsetzung dieser Leitlinien.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind Organisationen, die

- eigentliche Alters-Organisationen sind oder durch Zielsetzungen, Programm und Aktivitäten Alters-Interessengruppen unterstützen.
- Mitglieder haben, die sich zur aktiven Mitarbeit in der Alterspolitik des Kantons Basel-Stadt verpflichten.
- eine klare Struktur haben (z.B. Verband, Verein, religiöse Gemeinschaft, einfache Gesellschaft) oder schriftlich gefasste Ziele.
- entweder mehrheitlich Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, oder die in der Nordwestschweiz aktiv sind.

Mitglieder-Organisationen, die den Anforderungen nicht oder nicht mehr entsprechen, können von der Delegiertenversammlung entweder nicht aufgenommen oder ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Pauschal-Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen Dritter.

Die Pauschal-Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und eine Haftung der Mitgliedsorganisationen für die Verpflichtungen des Vereins sind ausgeschlossen.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- eine aus zwei Personen (und einer Suppleantsperson) bestehende Revisionsstelle

7. Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie tagt einmal jährlich im ersten Quartal.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und der Jahresziele
- Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis nehmen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedspauschale
- Entscheid über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
Das Präsidium und Vizepräsidium wird im Rotationsverfahren für jeweils zwei Jahre eingesetzt. Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung jeweils geeignete Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl vor. Der gewählte Vizepräsident / die Vizepräsidentin wird in der Regel nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung als Präsident / Präsidentin vorgeschlagen.
Tritt ein Präsident / eine Präsidentin während der laufenden Amtsperiode zurück, übernimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin das Amt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Ist das nicht möglich, entscheidet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über das weitere Vorgehen.
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Revisionsstelle
- Beratung und Beschlussfassung über die traktandierten Anträge, Entscheid über die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder
- Kenntnisnahme von Austritten
- Entscheid über allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Vereins

Die Delegierten werden von den Mitgliederorganisationen bestimmt.

Es beteiligen sich pro Mitgliedsorganisation maximal namentlich gemeldete zwei Delegierte mit Stimmrecht.

Der Präsident / die Präsidentin hat das Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit; der übrige Vorstand hat mit Ausnahme zu Abstimmungen zu seiner Entlastung das volle Stimmrecht.

Zur Delegiertenversammlung werden die angeschlossenen Mitglieder schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Beilage der Traktandenliste und entsprechender Dokumentation eingeladen.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann geheime Abstimmungen / Wahlen verlangen. Für Wahlen und Beschlüsse genügt das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

Zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von mindestens drei angeschlossenen Organisationen schriftlich und begründet verlangt wird.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auf nicht traktandierte Geschäfte wird eingetreten, wenn eine Zweidrittels-Mehrheit dafür vorhanden ist.

8. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr und verfügt über die notwendigen Kompetenzen:

- Beratung der alterspolitischen Anliegen der Mitglieder
- Anträge zur Umsetzung alterspolitischer Anliegen an entsprechende Stellen
- Beschlussfassungen (inkl. Jahresbericht, Jahresbudget und Jahresziele)
- Genehmigung von Anhängen zu den Statuten
- Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung und Umsetzung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Information der Mitglieder über Inhalte und Tätigkeiten des Vereins
- Pflege der Kontakte zu anderen, im gleichen Themenbereich tätigen Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene
- Bei Bedarf und nach Möglichkeit Unterstützung der öffentlichen Präsenz der Mitglieder
- Information der Medien und Öffentlichkeitsarbeit

In der Regel nimmt eine Vertretung des Gesundheitsdepartements (GD) an den Vorstandssitzungen zu Beginn und ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Von der Delegiertenversammlung gewählt:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Vertretungen der Mitgliedsorganisationen (pro Organisation zwei Personen)

Grundsätzlich hat jede Mitgliedsorganisation in Vorstandssitzungen immer zwei Stimmen. Wenn von Mitgliedsorganisationen in Vorstandssitzungen nur eine Person anwesend ist, hat deren Votum das Gewicht von zwei Stimmen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Für die Mitglieder des Vorstandes ist eine mehrfache Wiederwahl möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Vom Vorstand bestimmt:

- Protokollführer / Protokollführerin - ohne Stimmrecht, falls ausserhalb des Vorstandes
- Kassier / Kassiererin - ohne Stimmrecht, falls ausserhalb des Vorstandes
- Mitglieder des Vorstandsausschusses

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungstermine werden im Jahresprogramm fixiert. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll geführt.

Der / die Vorsitzende hat das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit.

Bei wichtigen Sachentscheiden mit knappem Stimmenverhältnis haben 40% (oder mehr!) der Vorstandsmitglieder das Recht, Neuverhandlungen durchzusetzen.

9. Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstandsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr und verfügt über die notwendigen Kompetenzen:

- Sichtung von anstehenden Fragen und Themen, welche den Verein 55+ BA in nächster Zeit betreffen werden und daher interessieren sollten.
- Planung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung (Vorabklärungen u.ä.) einzelner Traktanden und Themen

Der Vorstandsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Zwei weiteren vom Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedern
- Bei Bedarf Experten / Expertinnen – ohne Stimmrecht

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin.

10. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle, deren Personen nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und die entsprechende Buchhaltung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

11. Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegeben Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gleichmässig auf alle angeschlossenen Organisationen zu überweisen.

12. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 31. Mai 2021.

Basel, den 18. März 2024

Verein 55+ Basler Alterskonferenz (55+ BA)

Max Gautschi, Präsident